

**18. Nachtrag  
zur Satzung  
der  
DAK-Gesundheit  
vom 1. Juli 2016**

**Artikel I**

Abschnitt D Leistungen

1. § 19 „Zusätzliche Leistungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch „Rechnungen“ ersetzt sowie das Wort „schriftliche“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Original-“ ersatzlos gestrichen sowie das Wort „Originalquittung“ durch „Quittung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 9 Satz 7 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch „Rechnungen“ ersetzt.
2. In § 19a „Mehrleistung für Rufbereitschaft Hebammen“ wird im Absatz 4 Satz 2 das Wort „Originalrechnung“ durch „Rechnung“ ersetzt.
3. In § 19b „Mehrleistung für künstliche Befruchtung“ wird im Absatz 3 das Wort „Originalrechnungen“ durch „Rechnungen“ ersetzt.
4. § 19d „Mehrleistung für Schwangerschaft“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „im Original“ ersatzlos gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „Folsäure“ der Halbsatz „sowie an den Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel als Kombipräparat“ angefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „jeweils im Original“ ersatzlos gestrichen.
5. Nach § „19g HIV-Präexpositionsprophylaxe“ wird folgender § 19h neu eingefügt:

“§ 19h Mehrleistung Zahnprophylaxe für werdende Eltern

(1) Die DAK-Gesundheit übernimmt für ihre Versicherten auf der Grundlage von § 11 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 28 Abs. 2 SGB V und nach den folgenden Absätzen die über die Regelversorgung hinausgehenden Kosten der Zahnprophylaxe für werdende Eltern.

(2) Voraussetzung ist, dass, zusätzlich zur Beratung und Aufklärung der Schwangeren zur Bedeutung der Mundgesundheit nach § 24 d Satz 3 SGB V i.V.m. den Mutterschaftsrichtlinien, ein praktisches Training erfolgt, das die werdenden Eltern dazu befähigt, die Zahnoberflächen, insbesondere die Zahnzwischenräume, effektiv von Bakterien zu befreien. Inhalt des Trainings ist insbesondere das Erlernen einer zielführenden Anwendung der Hilfsmittel wie beispielsweise Zahnseide oder Interdentalbürsten, die gewisse fein-motorische Fähigkeiten erfordern (Reinigungstechniken). Durch dieses individuelle Zahnreinigungstraining wird notwendiges praktisches Mundgesundheitswissen vermittelt, das der jungen Familie eine nachhaltige Mundgesundheit ermöglicht.

(3) Die DAK-Gesundheit beteiligt sich an den Kosten für zwei prophylaktische Leistungen (bestehend aus zwei Teilleistungen) mit insgesamt maximal 40,00 Euro pro Elternteil und Schwangerschaft, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten:

a) Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen.

b) Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisungen.

(4) Voraussetzung ist, dass die Behandlung ausschließlich durch zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Leistungserbringer erfolgt.

(5) Zur Erstattung sind der DAK-Gesundheit die spezifizierte Rechnung sowie eine Kopie des Mutterpasses einzureichen.“

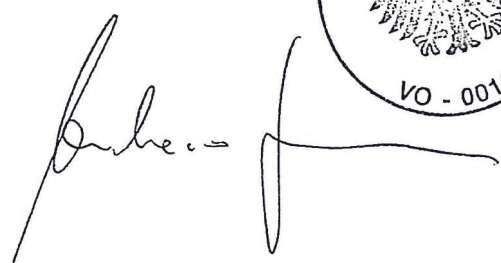

6. Die Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:  
 Die Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1 SB-Tarif, zweckgebundene Prämie“  
 wird um folgenden Wahltarif ergänzt:

SB-Tarif, zweckgebundene Prämie						
Wahltarif	Geltungs- bereich	Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag	Prämie / Monat	Prämie / Jahr	Einkommens- grenzen	Besonderheiten
<b>DAK Fit &amp; Trust</b> Die Prämie besteht aus einer durch die DAK-Gesundheit nach § 24 vermittelten und vom Mitglied abzuschließenden privaten Zusatzversicherung. Anbieter und Risikoträger ist der Kooperationspartner. Inhalt, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Kooperationspartners. Alternativ kann die Prämie in Form der Auszahlung gewählt werden.	bundesweit	Stufe 1: 180 €	10 €	120 €	Keine	<b>Selbstbehalt bei stationärer Vorsorgeleistung § 23 Abs. 4 SGB V sowie stationärer Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 SGB V und Fahrkosten nach § 60 SGB V zu stationären Vorsorgemaßnahmen nach § 23 Abs. 4 SGB V und stationären Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 SGB V</b>
		Stufe 2: 360 €	20 €	240 €	Keine	

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. März 2019 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 24. April 2019  
213 -59011.0 - 154 / 2016

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

